

Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Augustdorf

Aufgrund des § 7 i.V.m. § 41 Abs.1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Augustdorf in seiner Sitzung am 14.11.2019 folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Augustdorf beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung werden nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Augustdorf Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluß an die Abfallentsorgung. Für die nach Inkrafttreten dieser Satzung angeschlossenen Grundstücke entsteht sie mit dem Tag der Aushändigung der Abfallbehälter.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Fortfall der Voraussetzungen über den Anschluß an die Abfallentsorgung.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner. § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung gilt entsprechend.

(2) Tritt ein Wechsel in der Person des Eigentümers ein, so haftet neben der bisherigen/ dem bisherigen auch die neue Eigentümerin/ der neue Eigentümer für die Gebühren des laufenden Quartals. Die Gemeinde kann die Gebühr nur einmal fordern.

§ 3 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 4 Höhe und Bemessungsgrundlage der Gebühren für Systemabfallbehälter

(1) Für die Grundstücke, die mittels Systemabfallbehälter (40 l, 60 l, 80 l, 120 l und 240 l) entsorgt werden, ist eine jährliche Benutzungsgebühr zu zahlen, die sich wie folgt zusammensetzt:

1. aus einer Gebühr von 23,40 Euro pro Person bzw. Einwohnergleichwert,
2. einer Gefäßgebühr für jeden grauen Abfallbehälter bei 4-wöchentlicher Entleerung

a) mit 40 l Nutzinhalt	13,60 Euro
b) mit 60 l Nutzinhalt	20,40 Euro
c) mit 80 l Nutzinhalt	27,20 Euro
d) mit 120 l Nutzinhalt	40,80 Euro
e) mit 240 l Nutzinhalt	81,60 Euro

3. einer Gefäßgebühr für jeden grünen Abfallbehälter bei 14-tägiger Entleerung

a) mit 40 l Nutzinhalt	22,45 Euro
b) mit 60 l Nutzinhalt	33,65 Euro
c) mit 80 l Nutzinhalt	44,90 Euro
d) mit 120 l Nutzinhalt	67,30 Euro
e) mit 240 l Nutzinhalt	134,60 Euro

4. Gefäßgebühr für jeden zusätzlichen grünen Abfallbehälter bei 14-tägiger Entleerung in den Monaten April bis November (Sommerbiotonne)

a) mit 80 l Nutzinhalt	29,93 Euro
b) mit 120 l Nutzinhalt	44,87 Euro
c) mit 240 l Nutzinhalt	89,73 Euro

(2) Für den Austausch eines Systemabfallbehälters, der auf Antrag des Gebührenpflichtigen erfolgt, wird eine Tauschgebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.

(3) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühr nach Abs.1 Nr.1 ist:

a) bei Wohngrundstücken die Zahl der auf den angeschlossenen Grundstücken mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten bzw. wohnenden Personen,

b) bei gemischt genutzten Grundstücken sowohl die Anzahl der auf den angeschlossenen Grundstücken gemeldeten bzw. wohnenden Personen als auch die Summe der Einwohnergleichwerte,

c) bei gewerblich, industriell oder für öffentlich-rechtliche Zwecke genutzten Grundstücken die Summe der Einwohnergleichwerte.

(4) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Maßgebend für die Veranlagung sind die zum Stichtag ermittelten Einwohner und Einwohnergleichwerte.

(5) Die Personen und Einwohnergleichwerte werden einmal jährlich ermittelt. Stichtag für die Ermittlung der Personen und der Einwohnergleichwerte ist der 15. Dezember des Vorjahres des Veranlagungszeitraumes.

(6) Wird eine Gebührenpflichtige/ ein Gebührenpflichtiger nach den Vorgaben der Satzung von der Benutzung der grünen Tonne befreit, entfällt die Gebühr nach Abs.1 Nr.3.

(7) Wird das Mindestvolumen für Bioabfälle gem. § 11 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Augustdorf reduziert, so wird eine Gebühr nach Abs. 1 Nr. 3 entsprechend der Behältergröße erhoben.

§ 5

Änderung der Bemessungsgrundlage

(1) Von Amts wegen können und auf Antrag der Gebührenpflichtigen/des Gebührenpflichtigen werden folgende Veränderungen während des Veranlagungszeitraumes vom 1. des auf das Ereignis folgenden Monats berücksichtigt:

- a) Wegzug und Tod von den der Gebührenberechnung zugrunde gelegten Personen,
- b) Wegfall von den der Gebührenberechnung zugrunde gelegten Einwohnergleichwerten,
- c) Zuzug und Geburten von Personen mit Haupt- und Nebenwohnsitz,
- d) Einwohnergleichwerte, die auf Errichtung oder Erweiterung von Betrieben zurückgehen.

(2) Schließt eine/ein nach Einwohnergleichwerten veranlagte Gebührenpflichtige/veranlagter Gebührenpflichtiger ihren/seinen Betrieb/Gewerbe mindestens drei aufeinanderfolgende volle Kalendermonate, so können ihr/ihm auf Antrag die Gebühren, die auf den Einwohnergleichwerten basieren, für diese Zeit erstattet bzw. verrechnet werden.

§ 6

Höhe der Gebühren für Abfallsäcke und Großbehälter

(1) Für Grundstücke, die mittels Großbehälter (1.100 L) entsorgt werden, ist eine jährliche Benutzungsgebühr in Höhe von

1.112,00 Euro bei 14-tägiger Leerung

je Behälter zu zahlen.

(2) Die Gebühren für einen Abfallsack mit 70 l Nutzinhalt betragen pro Stück 3,50 Euro.

§ 7

Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung

(1) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung der Gebühren erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Festsetzung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

(3) Sofern der Gemeinde die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Gemeinde die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchführen.

§ 8

Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden durch einen Heranziehungsbescheid, der mit dem Bescheid für andere Gemeindeabgaben verbunden werden kann, festgesetzt.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt angegeben, so gilt dieser.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung vom 18.12.2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Augustdorf wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Augustdorf, 18.11.2019



Dr. Wulf
Bürgermeister